Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.	**06 / 2027**
Tischvorlage:	**ja / nein** **öffentlich / nicht öffentlich**
Kulturkonvent:	**4. Dezember 2026**

Titel der Vorlage:	Beschluss zu Anträgen von Dritten auf Mitfinanzierung von Maßnahmen der Kulturellen Bildung nach der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des SMWK im Haushaltsjahr 2026
Einreicher:	Vorsitzender des Kulturkonventes
Gesetzliche Grundlagen:	Sächsisches Kulturraumgesetz Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 26. Juni 2026 Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des Freistaates Sachsen vom 8. Januar 2026
Finanzierung:	Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen): ☒ Ja ☐ Nein
Vorlage wurde erarbeitet von:	A. Mosig, Sachbearbeiterin Kultursekretariat
Vorlage wurde abgestimmt mit:	Kulturbeirat, 13. Sitzung vom 23.09.2026
Beschluss:	Der Kulturkonvent des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die Kofinanzierung von Maßnahmen Dritter der Kulturellen Bildung nach der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des Freistaates Sachsen vom 8. Januar 2026 gemäß Anlage in Höhe von insgesamt 69.912 EUR.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel durch den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK).



C. Scheller
Kultursekretär
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Begründung:

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) fördert auf Grundlage der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung vom 8. Januar 2026 Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Gefördert werden insbesondere Musikschulen, Jugendkunstschulen, die Netzwerkstellen Kulturelle Bildung in den Kulturräumen sowie regional und landesweit bedeutsame Projekte zur Stärkung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in Sachsen.

Regional bedeutsame Projekte werden in Verantwortung der Kulturräume und unter fachlicher Begleitung der jeweiligen Netzwerkstelle Kulturelle Bildung umgesetzt. Diese Projekte sind Bestandteil der jährlichen Antragstellung der Netzwerkstelle gegenüber dem SMWK.

Der Kulturraum hat dem SMWK bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Antrag für die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung, eine Übersicht der als förderwürdig eingeschätzten Projekte von regionaler Bedeutung einschließlich Priorisierung sowie das Einvernehmen des Landesamtes für Schule und Bildung vorzulegen.

Hierfür ist beim Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen bis zum regulären Antragstermin am 1. September des Vorjahres ein gesonderter Antrag auf Projektförderung für regional bedeutsame Maßnahmen der kulturellen Bildung mit geplanter Kofinanzierung einzureichen.

Über die inhaltliche Befürwortung und die finanzielle Beteiligung des Kulturraums entscheidet der Kulturbeirat unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahmen der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung sowie des zuständigen Beiratsmitglieds für Kulturelle Bildung. Das Ergebnis wird als Beschlussempfehlung an den Kulturkonvent weitergeleitet.

Für das Förderjahr 2027 liegen dem Kulturraum zum Stichtag 1. September 2026 zwei Anträge auf Kofinanzierung regional bedeutsamer Maßnahmen vor. Darüber hinaus ist im Rahmen der Antragstellung beim SMWK das kulturraumeigene Projekt „Mobilitätsprogramm kulturpass't! einschließlich Teilprojekt kitakupa“ zu berücksichtigen und zu priorisieren. Die Übersicht der Projekte sowie die vorgeschlagene Priorisierung sind als Anlage beigefügt.

Für die drei Projekte wird beim SMWK eine Gesamtfördersumme in Höhe von 299.199,12 EUR beantragt. Die hierfür vorgesehene Kofinanzierung des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen beträgt insgesamt 69.912 EUR. **Davon entfallen 9.912 EUR auf den Bereich Kulturelle Bildung und 60.000 EUR auf die Sparte Darstellende Kunst.** Die Projektbeschreibungen sind den Unterlagen zu TOP 9 zu entnehmen.

Für das Projekt „Museum in a Clip“ wurde aufgrund der ortsübergreifenden Projektstandorte ein begründeter Ausnahmeantrag nach § 1 Abs. 9 der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung gestellt, da eine Beteiligung der Sitzgemeinde nicht möglich ist.

Die finanzielle Beteiligung des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel durch das SMWK. Das Votum des Kulturraums wird dem SMWK nach Abschluss der Beiratsberatung übermittelt. Dabei wird auf den Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent hingewiesen.

Beratungsergebnis
Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 4. Dezember 2026

☐	☐	☐
Zustimmung lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss	Ablehnung

(Siegel)

Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes